

to Consultation of DG Competition from 18 December 2014 on

Environmental and Energy Aid Guidelines 2014 – 2020

Organisation-ID-number Transparency Register: 34954249295-81

7 February 2014

Preliminary remarks

- From VIK's point of view **neither the German EEG support system nor the Special Compensation Provision (Besondere Ausgleichsregelung) or the support according to the CHP act (KWK-Gesetz) constitute state aid und hence fall into the scope of the EEAG.**
- **On global level competition and competitiveness have to be taken into account** when trying to create a consistency between climate and energy policies.
- The extension of the Environmental Aid Guidelines by energy matters **must not undermine the competences of the Member States in the field of energy policies.**

Specific remarks

5.7 Aid in form of reductions in funding support for electricity from renewable sources

- VIK rejects **any financial burden upon self-created and consumed energy to support renewable energy as inappropriate** as this would create costs for energy consumers which do not at all use funded energy from renewable sources. Eco-friendly energy production from CHP, energetic exploitation of waste material from the industrial process (such as furnace gas) or predictable RES facilities (such as run-on-the-river power plants) hence must not be obliged to bear the costs of RES support.
- Since within the EU there are strongly diverging cost burdens for RES support, **trade between EU member states has to be taken into account** when establishing criteria **for cost reduction measures.**
- The designated criteria for potential cost reduction exclude sectors for which the danger of carbon leakage has been recognised (e.g. in the context of the ETS). Accordingly, **cost reduction must be possible** given that either **trade intensity** (including intra-EU trade) of **10%** and **energy intensity** of **2.5%** must be achieved, **or** a **trade intensity** of **15% as single criterion**, or an **energy intensity** of **5% as single criterion.**
- **Cost reduction of an appropriate dimension must be admitted** with regard to competition between businesses from different EU Member States and especially in the frame of global competitiveness. A **minimum charge of 0.5 €/MWh**, in analogy to the minimum rate of taxation according to the energy taxation directive, seems appropriate.

5.3 Energy efficiency measures, including cogeneration and district heating and district cooling

- **CHP support must not be economically devaluated through charges upon own generation** e.g. RES support charges.

- The **new EEAG must not**, with their obstacles, **counteract the goal of the energy taxation directive and of the installation of further CHP facilities**.
- Support for **very efficient industrial CHP** - besides high-efficient CHP - should be admitted since they too support national climate goals and due to their interconnected production structures they contribute to save resource.
- Additionally, **CHP with interconnected infrastructure should be eligible for grants too** – this shall include electricity grid and storage devices.

5.6 Aid in form of reductions in or exemptions from environmental taxes

- The **EEAG should avoid contradictions with regard to the Energy Taxation Directive** and should not set further inappropriate provisions in the field of environmental taxes.
- The new **provisions regarding non-harmonised taxes are inappropriate** and lead to a discrimination of businesses in those Member States with ambitious energy taxation, such as Germany.

5.9 Aid for generation adequacy

- From VIK's point of view, separate **capacity mechanisms** are only a **last resort option**. A possible separate capacity mechanism must be designed as market based as possible and take into account both demand-side flexibilities as well as capacities from abroad.

General remarks

5.1.7. Transparency

- **VIK rejects the publication of competitively sensitive data**. The need to publish individual levels of cost reduction – as intended in (109) – should be renounced.

7. Applicability of the Environmental and Energy Aid Guidelines

- A **retroactive application** of the EEAG – as intended in (229) – would be legally highly doubtful as the later established EEAG could then be applied in the already initiated investigation procedure against the German EEG.

Conclusion

The accumulation of measures within the frame of energy and climate instruments has led to a considerable increase in costs for energy consumers. This creates a situation with noticeable competitiveness disadvantages of the energy intensive industry in the EU opposed to global competitors. There is hence a need to counteract in order to avoid further relocation of industrial production into countries outside the EU with the goal

- to **restore competitiveness of European energy intensive industries** in the global market and trust of investors in the EU and to **conserve industrial value-added chains**.
- This has to be achieved through **stable and predictable energy policies** including state aid law.

zum Konsultationspapier der GD Wettbewerb vom 18. Dezember 2013

Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen 2014 – 2020

Organisation-ID-number Transparency Register: 34954249295-81

7. Februar 2014

Vorabbemerkungen

- Nach Ansicht des VIK stellen **weder das deutsche EEG-Fördersystem noch die Besondere Ausgleichsregel als auch die Förderung nach KWK-Gesetz Beihilfen dar und fallen demnach nicht unter den Anwendungsbereich der EEAG.**
- Beim Zusammenführen von Klima- und Energiepolitik sind **Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit auch in globalen Märkten** in angemessener Weise zu **berücksichtigen**.
- Das Erweitern der Umweltleitlinien um das Thema Energie darf **nicht die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich Energie aushöhlen**.

Spezifische Anmerkungen

5.7 Kostenentlastungen von Finanzierung der EE-Fördermaßnahmen

- VIK lehnt eine **Belastung von selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom mit EE-Förderkosten** als **nicht sachgerecht** ab, da ansonsten auch Verbraucher belastet würden, die die geförderte Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien nicht nutzen. Umweltfreundliche Stromeigenerzeugung in Form gekoppelter Strom- und Wärmeenergie (KWK), durch energetische Verwertung von Reststoffen aus der industriellen Produktion (z. B. Kuppelgase) oder planbaren EE-Anlagen (z.B. Laufwasserkraftwerke) darf daher nicht in die Pflicht zur Tragung der EE-Förderkosten einbezogen werden.
- Da innerhalb der EU stark unterschiedliche EE-Kostenbelastungen existieren, **muss bei** den Kriterien für eine **EE-Kostenentlastung** insbesondere auch der **Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden**.
- Die vorgesehenen Kriterien für eine Entlastungsberechtigung schließen Sektoren aus, für die eine Carbon-Leakage-Gefahr bereits z.B. im Rahmen des Emissionshandels anerkannt wurde. Dementsprechend **muss eine Entlastung möglich sein**, wenn entweder eine **Handelsintensität** (inkl. EU-Handel) von **10% und** eine **Energieintensität** von **2,5%** erreicht werden müssen, **oder** eine **Handelsintensität** von **15% als alleiniges Kriterium**, **oder** eine **Energieintensität** von **5% als alleiniges Kriterium**.
- Im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere vor dem Hintergrund der globalen Wettbewerbsfähigkeit müssen Entlastungen in angemessenem Rahmen zugelassen werden. Eine **Mindestbelastung von 0,5 €/MWh**, analog zur Mindestbesteuerung gemäß Energiesteuerrichtlinie, **erscheint sachgerecht**.

5.3 Energieeffizienzmaßnahmen i.V.m. Kraft-Wärme-Kopplung

- **KWK-Förderung darf nicht durch eine Belastung der Eigenerzeugung** etwa mit EEG-Förderkosten **wirtschaftlich entwertet werden**.

- Die neuen **EEAG dürfen** mit ihren Erschwernissen **nicht dem Ziel der Energieeffizienzrichtlinie zuwiderlaufen und der Installierung weiterer KWK entgegenwirken**.
- **Auch ein Fördern sehr effizienter, industrieller KWK** und nicht nur hocheffizienter KWK sollte zulässig sein, da auch sie die staatlichen Klimaschutzziele unterstützen und durch ihre vernetzten Produktionsstrukturen ein Maximum an Ressourcenschonung bewirken.
- Zudem **sollen auch die mit KWK verbundenen Infrastrukturen förderfähig sein**, dies soll auch Netze und Speicher umfassen.

5.6 Reduzierungen und Ausnahmen von Umweltsteuern

- Die **EEAG sollten Widersprüche zur Energiesteuerrichtlinie vermeiden** und keine weiteren, unangemessenen Vorgaben für den Bereich der Umweltsteuern aufstellen.
- Die neuen **Vorgaben zu nicht-harmonisierten Steuern sind unangemessen** und führen zu einer Benachteiligung solcher Unternehmen mit Sitz in Mitgliedsstaaten, die eine ambitionierte Energie- und Strombesteuerung vornehmen, wie z.B. die BRD.

5.9 Beihilfen zur Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazitäten

- Aus Sicht von VIK stellen separate **Kapazitätsmechanismen lediglich** eine **Ultima Ratio** dar. Ein möglicher separater Kapazitätsmechanismus muss möglichst marktbasiert ausgestaltet werden und sowohl nachfrageseitige Flexibilitäten als auch Kapazitäten aus dem Ausland berücksichtigen.

Allgemeine Anmerkungen

5.1.7. Transparenz

- **VIK lehnt die Veröffentlichung wettbewerbssensibler Daten ab**, da es zu vermeiden gilt, Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen zu müssen. Auf das Veröffentlichende der individuellen Entlastungshöhe - wie in (109) intendiert - ist daher zu verzichten.

7. Anwendbarkeit der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

- Eine **rückwirkende Anwendung** der EEAG - wie in (229) intendiert - würde unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten **höchst zweifelhaft** sein, weil die sich erst in der Entwicklung befindlichen neuen EEAG schon in dem eröffneten Beihilfeverfahren gegen das deutsche EEG Anwendung fänden.

Fazit

Das Anhäufen von Maßnahmen im Rahmen von Energie- und Klimapolitikinstrumenten hat zu einer erheblichen Steigerung von Kosten für Stromverbraucher geführt. Dies zusammen schafft eine Situation mit deutlichen Wettbewerbsnachteilen der energieintensiven Industrie in der EU gegenüber globalen Wettbewerbern. Es bedarf eines konsequenten Gegensteuerns, um weitere Verlagerungen von industrieller Produktion in Länder außerhalb der EU zu vermeiden, dass zum Ziel haben muss,

- die **Wettbewerbsfähigkeit der europäischen energieintensiven Industrien** in den globalen Märkten und das Vertrauen der Investoren in die EU-Standorte **wiederherzustellen**
- und **industrielle Wertschöpfungsketten zu erhalten**.
- Dies hat durch eine **stabile, planungssichere EU-Energie- und eine daran angemessene Wettbewerbspolitik** (inklusive des Beihilferechts) zu erfolgen.

VIK-Stellungnahme

zum Konsultationspapier der GD Wettbewerb vom 18. Dezember 2013

Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen 2014 – 2020

Organisation-ID-number Transparency Register: 34954249295-81

7. Februar 2014

Im Rahmen der Modernisierung des EU-Beihilferechts passt die EU-Kommission auch die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen (künftig: Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien) an. VIK als Vertreter der deutschen energieintensiven Unternehmen beteiligte sich mit einer Stellungnahme vom 29. April 2013 an einer vorangegangenen Konsultationsrunde und begrüßt die Möglichkeit, sich auch im weiteren Konsultationsprozess zu den Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen (Environmental and Energy Aid Guidelines - EEAG) einbringen zu können.

Vorabbemerkung

Vorab ist anzumerken, dass nach Ansicht des VIK weder das deutsche EEG-Fördersystem noch die Besondere Ausgleichsregelung noch die Förderung nach KWK-Gesetz Beihilfen darstellen und demnach nicht in den Anwendungsbereich der EEAG fallen. Sollten die europäischen Institutionen zu anderen Einschätzungen gelangen, so stellen wir in den folgenden Abschnitten die Auswirkungen und den notwendigen Änderungsbedarf für eine wettbewerbsverträgliche Ausgestaltung der EEAG dar.

Zusammenfassung

- Beim Zusammenführen von Klimaschutz- und Energiepolitik sind **Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Industrie, auch in globalen Märkten, in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- Die Kompetenzen der europäischen Mitgliedstaaten im Bereich Energie dürfen nicht ausgehöhlt und europäisches **Recht** darf nicht unterminiert werden.
- Die Leitlinien dürfen nicht dem politischen Ziel zuwiderlaufen, ein Optimum an Bestand und Zubau umweltfreundlicher **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** (KWK) zu erreichen.
- Die Leitlinien dürfen **Steuerentlastungen**, die nach der Energiesteuer-RL zulässig sind, nicht einem Beihilfeverfahren unterziehen. Sie sollten auch von weiteren unangemessenen Regelungen, z.B. zu den nicht-harmonisierten Steuern absehen.
- Die **Kostenentlastungen von Erneuerbaren Energien** (EE) sind zu restriktiv; sie müssen so ausgestaltet werden, dass eine angemessene Entlastung von EE-bedingten Sonderlasten möglich wird, die eine im europäischen und globalen Wettbewerb vergleichbare Kostenbelastung sicherstellt.

- Das Einführen eines **Kapazitätsmarktes** darf nur als Ultima Ratio zur Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazität erfolgen und muss dann möglichst marktbasiert und unter Einbeziehung nachfrageseitiger Flexibilitäten erfolgen.

Einleitende wettbewerbliche Anmerkungen

Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit sind in globalen Märkten zu berücksichtigen

Beim Zusammenführen von Klima- und Energiepolitik - wie mit den EEAG intendiert -, sind Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit auch in globalen Märkten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die europäische Beihilfepolitik muss dabei mögliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarktes berücksichtigen, darf sich aber nicht auf die EU-interne Sicht beschränken.

VIK unterstützt die politische Forderung nach einer Renaissance der EU-Industrie

- Das im Herbst 2012 von der KOM formulierte Ziel, den Industrieanteil in Europa von (damals) 16% bis 2020 wieder auf 20% zu steigern, unterstützt VIK.

Schlechte faktische Situation der europäischen Industrie

- Nach einem deutlichen Aufschwung zwischen 2009 und 2011 befindet sich die europäische Industrie mittlerweile wieder im Abwärtstrend: Nach vorläufigen Daten für 2012 ist der Anteil des verarbeitenden Gewerbes am BIP der EU auf nunmehr 15,1% gesunken.
- Während der Wirtschaftskrise wurde die Industrie besonders stark in Mitleidenschaft gezogen: Seit 2008 wurden mehr als 3,8 Mio. Stellen gestrichen. Zudem schafft durch Rückwärtsverflechtungen ein Industriejob 1-2 Arbeitsplätze in der Dienstleistungsbranche.

Deindustrialisierung Europas durch den Faktor Energie

- Im Vergleich zu den USA liegt der europäische Gaspreis drei bis vier Mal höher, der Elektrizitätspreis ist zwei Mal höher als in den USA.

Die Internationale Energie Agentur warnt, dass

- die etwa im Vergleich zu den USA sehr hohen Strom- und Gaspreise der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen energieintensiven Industrie in den nächsten Jahren und Jahrzehnten massiv schaden und
- die EU fast ein Drittel ihres Exportanteils für energieintensive Produkte verlieren wird.

Das Institut der deutschen Wirtschaft sieht zudem

- in den steigenden Energiekosten eine wesentliche Ursache für einen deutlichen Investitionsrückgang
- und einen schleichenden Trend einer Abwanderung von Unternehmen mit einer hohen Energieintensität
- und unterstreicht in seinen Analysen weiterhin die negativen Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette.

Ziel der Industriestärkung ist in den EEAG zu berücksichtigen

- Die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie ist entsprechend in den EEAG zu spiegeln: Die EU-Wettbewerbspolitik ist zu restriktiv, wenn der Blick nur auf Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes gerichtet wird. Die globale Wettbewerbssituation (global level playing field) muss ebenfalls zum Maßstab genommen werden.
- ➔ **Als Vertreter von energiekostensensiblen Unternehmen, die auf eine global-orientierte Wettbewerbspolitik der EU angewiesen sind, fordert VIK deshalb, dass die EU-Wettbewerbspolitik und das Beihilferecht angemessene Ausnahmemassnahmen, Kostenbegrenzungen und Sonderbehandlungen für Energieverbraucher der energieintensiven Industrien erlauben, die deren Wettbewerbsfähigkeit innerhalb und außerhalb der EU sicherstellt.**

Allgemeine rechtliche Anmerkungen

Mitgliedsstaatliche Kompetenz darf nicht ausgehöhlt und das EU-Recht nicht unterminiert werden

Mit den erweiterten Umweltleitlinien um das Thema Energie verschafft sich die Kommission deutlich stärker als bisher rechtlich relevante Gestaltungsspielräume. Zum einen darf dies nicht dazu führen, dass die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich Energie ausgehöhlt werden. Zum anderen darf mit den EEAG das europäische Recht nicht unterminiert werden.

Kein Einschränken der Wahlfreiheit der Energiequellen und Versorgungsstruktur

- Das Recht der Mitgliedsstaaten die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen den Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung nach Art. 194 II S. 3 AEUV in Verbindung mit dem Gebot einer wettbewerbsfähigen Industrie gem. Art. 173 AEUV selbst zu bestimmen, ist zu achten.

Beachten des Gebots der Rücksichtnahme

- Die Kommission ist angehalten, auf die Besonderheiten in den Mitgliedstaaten Rücksicht zu nehmen. Deutschland befindet sich mit den umfangreichen Veränderungen seiner Energieversorgung im Rahmen der Energiewende hin zu mehr Klimaschutz und Ressourcenschonung in einer besonderen Rolle, die besonderes Augenmaß und Zurückhaltung der EU-Wettbewerbspolitik erfordert.

Drohende Kollision mit demokratisch verabschiedeten Gesetzgebungsakten

- Darüber hinaus darf mit Beihilfeleitlinien kein europäisches Recht verletzt werden. Beihilfeleitlinien sind Verwaltungsvorschriften, die das geltende Beihilferecht interpretieren, die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt konkretisieren und als verwaltungsinterne Weisungen zum Ausüben von Ermessensbefugnissen entwickelt wurden.
- Andere Rechtsakte genießen aufgrund von Beteiligungsprozessen der europäischen gesetzgebenden Institutionen eine höhere demokratische Legitimität. Das europäische Primär-

und Sekundärrecht darf durch diese reinen Verwaltungsvorschriften nicht verletzt werden. Es droht v.a. eine Kollision mit den Richtlinien im Bereich Steuern und KWK.

Commitments aus Umweltschutzbeihilfeleitlinien sollten mit aufgenommen werden

➤ Auch sollten in den neuen EEAG - wie in den bisherigen Leitlinien - Optionen für (freiwillige) Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen als Rechtfertigung für Entlastungen und Fördermengen vorgesehen werden; vorausgesetzt diese Vereinbarungen genügen den Anforderungen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle durch unabhängige Stellen.

➔ ***Deshalb ist der Ermessensspielraum der Kommission dafür zu nutzen, die europäische Industrie gegenüber Nicht-EU-Mitbewerbern zu schützen, statt EU-rechtliche Kompetenzgrenzen gegenüber den MS zu überschreiten und die Frage nach Demokratiedefiziten in Prozessen der Kommission aufzuwerfen.***

Spezifische Anmerkungen

VIK wird sich in seinen Anmerkungen zu den spezifischen Themen insbesondere auf die Gebiete ***Kraftwärmekopplung, Steuern, Kostenentlastungen von Erneuerbaren Energien und Kapazitätsmechanismen*** fokussieren. Zu den übrigen Themengebieten verweist VIK auf seine Stellungnahme vom 29. April 2013.

5.1.7 Transparenz

Veröffentlichung wettbewerbssensibler Daten vermeiden

➤ (109) fordert, dass neben den Namen der Begünstigten u.a. auch die individuelle Höhe der Begünstigung eines jeden Unternehmens öffentlich zugänglich veröffentlicht wird. Damit wird nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Kostensituation jedes betroffenen Unternehmens veröffentlicht, sondern es lässt sich auch direkt auf den Stromverbrauch zurückrechnen. Aus diesem wiederum können mit der jeweiligen Branche Vertraute auf die Produktionsmengen oder die Produktionstechnologie des Unternehmens zurückschließen. Diese sind allerdings wettbewerbssensible Daten und stellen daher Geschäftsgeheimnisse dar. Daher muss auf die Veröffentlichung der individuellen Entlastungshöhe verzichtet werden. Für den Bereich der Steuern ist darauf zu achten, dass das deutsche Steuergeheimnis gewahrt bleibt.

5.3 Energieeffizienzmaßnahmen i.V.m. Kraftwärmekopplung, insb. (150)-(152)

KWK-Förderung darf nicht durch Belastung der Eigenerzeugung kompensiert werden

➤ Eine Förderung von KWK darf nicht durch eine Belastung der Eigenerzeugung etwa mit EE-Förderkosten konterkariert werden. Hier ist auf Wechselwirkungen zum EE-Teil zu achten, da dort alle Energiekonsumenten als belastet benannt sind.

Drohende Kollision EEAG mit Energieeffizienz-Richtlinie, Verhinderung KWK-Ausbau

- Gem. Art. 14 der EU-Effizienzrichtlinie sollen zusätzliche KWK-Potenziale erschlossen werden. Da KWK-Anlagen aber in der Regel kostenintensiver sind als die separate Bereitstellung von Wärme, Kälte und Strom dürfen KWK-Investitionen nicht erschwert werden. Die neuen EEAG dürfen mit ihren Erschwernissen im Rahmen der KWK-Förderung deshalb nicht dem Ziel der Energieeffizienzrichtlinie zuwiderlaufen und der Installierung weiterer KWK entgegenwirken.

Förderung der sehr effizienten, industriellen KWK-Anlagen

- Indem die neuen EEAG zur Voraussetzung haben, dass eine Förderung lediglich für sehr hocheffiziente KWK zulässig sein soll (139), ist das Fördern anderer KWK danach ausgeschlossen.
- Allerdings gibt es auch KWK-Anlagen, insbesondere in Industrie und Gewerbe oder in Industrie- und Gewerbeparks, die zwar nicht die „Hocheffizienz“-kriterien im Sinne des EU-Rechts erfüllen, gleichwohl aber sehr effizient sind. Auch sie unterstützen damit die staatlichen Klimaschutzziele und bewirken durch ihre vernetzten Produktionsstrukturen ein Maximum an Ressourcenschonung.
- Es sollte in den Leitlinien daher keine ausschließliche Fokussierung nur auf die Hocheffizienz stattfinden, da Hocheffizienz nicht gleichbedeutend für ein Maximum an Klimaschutz stehen muss. Erfasst sein sollten vielmehr auch sehr effiziente, industrielle KWK-Anlagen.
- Zudem bedingt ein neues Strommarktdesign auch zahlreiche flexible KWK-Systeme. Flexibilität aber leistet zwar ein hohes Maß an Versorgungssicherheit. Dieses wichtige Ziel kollidiert aber technisch bedingt mit den Anforderungen der Hocheffizienz. Beides geht nicht.

Ein genuiner Bieterwettbewerb für die KWK-Beihilfe ist abzulehnen

- Es besteht kein sachlich zwingender Grund, warum die KWK-Beihilfe im Rahmen eines genuinen (im Sinne von echt und unverfälscht) Bieterwettbewerbs stattfinden muss. Eine derartige Verbindlichkeit bestand auch nicht in den Umweltschutzbeihilfeleitlinien von 2008 unter 3.1.7.1, die jetzt novelliert werden sollen. Dort ist die Ausschreibung lediglich als Option genannt. Die Verbindlichkeit eines gewissen Bieterwettbewerbs bedeutet daher eine unnötige Verengung der Möglichkeiten zur Förderung von KWK-Anlagen. Diese Verbindlichkeit sollte daher aus den neuen Leitlinien gestrichen werden.
- Das Fördern von KWK-Anlagen und die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien unterliegen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten. Es sollte daher in den neuen KWK-Beihilfeleitlinien hinsichtlich eines möglichen Bieterwettbewerbs nicht auf die Kriterien verwiesen werden, wie sie für die Förderung der Erneuerbaren Energien gelten.

Zusätzliche Förderung von mechanischer Energie

- Die Einschränkung auf die Erzeugung von Strom und Wärme ist sachlich nicht gerechtfertigt. Schließlich ermöglicht die KWK-Technik ebenfalls die energiesparende Bereitstellung von Kälte und Druckluft über mechanische Energie aus KWK. Derartige Energiemedien spielen beispielsweise in der Industrie eine große Rolle. Auch sie sollten förderfähig sein.

Berücksichtigen des Verbrauchs im Rahmen gewerblicher Wirtschaft

- Wenn die Förderung im Rahmen der neuen Leitlinien daran gebunden ist, dass entweder die Versorgung der Öffentlichkeit stattfindet oder der industrielle Energieverbrauch stattfinden muss, so handelt es sich hierbei um eine nicht gerechtfertigte Verengung. Denn auch der energetische Verbrauch außerhalb der Industrie, d. h. im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft muss in den Leitlinien Berücksichtigung finden.

Notwendige Präzisierung der herkömmlichen Erzeugung

- Die Leitlinien nehmen als Fördervoraussetzung auf die Energiekosten im Wege der herkömmlichen Erzeugung Bezug. Dieser Bezug wird in der Überprüfungspraxis durch die zuständigen Behörden zu Unschärfen und Ungleichbehandlungen führen. Es fehlt jede Präzisierung dessen, was als Herkömmlichkeit (im Sinne des Marktpreises) zu verstehen ist bzw. welche Kostenbestandteile Marktpreise haben.

Förderfähigkeit von mit KWK verbundenen Infrastrukturen

- Zudem sollen nicht nur KWK als zentrales Element sondern auch die mit den KWK verbundenen Infrastrukturen förderfähig sein. Wie nach deutschem Recht auch soll dies Netze und Speicher (insbesondere Dampfspeicher) umfassen, da die KWK über die Peripherie versorgt wird. Zudem sind gerade Speicher in der aktuell volatilen Stromwelt eine wichtige Option zur Optimierung des KWK-Prozesses. Effiziente KWK kann nicht entstehen, wenn es an leistungsfähigen Versorgungsnetzen mangelt.

Zulassen von unkonditionierten Investitionsbeihilfen

- Es ist nicht einzusehen, warum im Rahmen der neuen Leitlinien, anders als bisher, keine unkonditionierten Investitionsbeihilfen mehr zulässig sein sollen. Gerade bei den regelmäßig teuren und technisch aufwändigen KWK-Anlagen kann es durchaus Sinn machen, auch auf diese Investitionsbeihilfen zurückgreifen zu können.

→ KWK-Anlagen in der Industrie bewirken regelmäßig hohe Beiträge zum Klimaschutz, sparen Brennstoffe und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Leider sind sie bei Anschaffung und Betrieb teurer als isolierte Energieanlagen. Die neuen EEAG sind daher so auszugestalten, dass sie dazu beitragen, ein Optimum an Erschwernissen für den Bestand und den Ausbau zu beseitigen. Mit der Maßgabe, den EU-Wettbewerb zu fördern, dürfen nicht sinnvolle KWK-Projekte erschwert oder verhindert werden.

5.6 Reduzierungen und Ausnahmen von Umweltsteuern (167)-(179)

Die EEAG sollten Widersprüche zur Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) vermeiden und keine weiteren, unangemessenen Vorgaben für den Bereich der Umweltsteuern aufstellen.

Das etablierte System harmonisierter Steuern im Energiebereich berücksichtigt bereits weitreichende Umweltschutzziele

- Die wichtigsten harmonisierten Umweltsteuern sind diejenigen für Energieerzeugnisse und Strom wie in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegt. Diese Richtlinie für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuer-RL) strebt die Einbeziehung von Umweltschutzziele und den Zielen des Kyoto-Protokolls an, d. h. die Zielsetzung Treibhausgasemission zu senken; siehe Randziffern (6), (7), (25).

Ambitionierte Energiebesteuerung muss möglich bleiben

- Die derzeitige Debatte zwischen Mitgliedstaaten, Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion sowie beteiligten Interessengruppen lässt jedoch befürchten, dass starre Regelungen im Rahmen der EEAG unüberwindbare Hürden für eine ambitionierte Energiebesteuerung auf nationaler Ebene schaffen. Für Mitgliedstaaten mit ambitionierter Energiebesteuerung bedeuten restriktive Beihilfavorschriften entweder einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit ihrer energieintensiven Industrie oder ihnen drohen ernsthafte Beihilfverfahren durch die Kommission.

Keine Eröffnung der Opt-in / Opt-out-Diskussion

- Des Weiteren würde jegliche Begrenzung durch die EEAG eine Diskussion zwischen Mitgliedstaaten und Kommission entfachen hinsichtlich einer Änderung des Steuerrechts, weg von optionalen Steuerausnahmen hin zu optionalen Besteuerungsrechten im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Energiesteuer-RL. Ein solcher Ansatz von optionalen Besteuerungsrechten würde jedoch eine Abkehr von der Harmonisierung der europaweiten Energiesteuern bedeuten.

Auswirkungen anderer Abschnitte der EEAG auf Umweltsteuerermäßigungen für EEG- und KWK-Anlagen

- Die Formulierung in Randziffer (170) sieht vor, dass der Abschnitt Umweltsteuern nicht für die Förderung der Energie aus EE- und KWK-Anlagen gelten soll.
- Für die Energiesteuerermäßigung von KWK-Anlagen, die auf Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c) RL 2003/96/EG basiert, sollte Kapitel 5.6 Anwendung finden, da die Regelungen im Kapitel 5.3. systematisch nicht für Steuerermäßigungen anwendbar sind.

Eine Differenzierung nach Art der Steuerbelastung geht fehl

- Der derzeitige Wortlaut von Randziffer (176) ist missverständlich und könnte das aktuelle System der Energiebesteuerung beeinträchtigen. Die in Art. 2 Abs. 4 RL 2003/96/EG festgelegten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Energiesteuer-RL differenzieren nicht hinsichtlich der Frage, ob die Energiesteuer vom Anbieter getragen wird und als indirekte Steuerkosten an den Energieverbraucher weitergereicht wird oder ob die Energiesteuer direkt durch den Endverbraucher getragen wird (direkte Steuerkosten). In beiden Fällen ist der Verbraucher zu Ausnahmen von der Energiesteuer berechtigt, vorausgesetzt die im einschlägigen nationalen Recht festgelegten Kriterien sind erfüllt.

Ausnahmen nach der Energiesteuer-RL sind mit dem Binnenmarkt vereinbar

- Um eine weitere Fragmentierung der europaweiten Energiebesteuerung zu vermeiden, sollte Kapitel 5.6 der EEAG klarstellen, dass jegliche Inanspruchnahme von Ausnahmen, wie derzeit durch die Energiesteuer-RL festgelegt, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird und dass den Mitgliedstaaten keine weiteren Anforderungen zur Inanspruchnahme dieser Ausnahmen auferlegt werden, selbst wenn solche Ausnahmen – im Einklang mit der Energiesteuer-RL – unterhalb der Mindeststeuerbeträge gewährt werden. Eine Anwendung der Randziffern (177)-(180) auf Steuerbegünstigungen für harmonisierte Umweltsteuern, die unterhalb der Mindeststeuersätze liegen, führt zu einem Unterlaufen der nach der RL 2003/96/EG zulässigen Begünstigungen. Für Staaten mit einer ambitionierten Energiebesteuerung führt dies zu Inkonsistenzen. Denn gerade in Staaten mit einer ambitionierten Energiebesteuerung dürfte der Schwellenwert in Höhe von 20 % regelmäßig dazu führen, dass die Unternehmen eine höhere Belastung als die Mindeststeuersätze auferlegt bekommen müssten, damit eine Beihilfefähigkeit erreicht werden kann. Das in Randziffer (179) Buchstabe a) genannte Kriterium einer verbleibenden Steuerbelastung von 20% führt in Deutschland dazu, dass die Mindeststeuersätze der RL 2003/96/EG überschritten werden müssen. Dies würde dann wiederum zur Anwendung der Randziffer (174) führen. Die Regelung stellt somit einen Zirkelbezug dar, der sinnlos ist. Auch die weiteren in Randziffern (178) und (179) genannten Kriterien lehnen wir ab, da sie die Möglichkeiten der RL 2003/96/EG unzulässigerweise einschränken.

Anforderungen bzgl. nicht-harmonisierten Steuern sind unangemessen

- Die Kriterien bzgl. der Beihilfegenehmigungsfähigkeit von Reduktionen bei nicht-harmonisierten Steuern sind willkürlich gewählt und schränken die Möglichkeiten der nationalen Mitgliedsstaaten unangemessen ein. Insbesondere die Forderung, dass 20 % der indirekten/nationalen Steuerbelastungen vom Begünstigten zu tragen sind (Randziffer (176) (b)) führt faktisch dazu, dass eine vollständige Steuerreduktion bei nicht-harmonisierten Energie- und Stromsteuern und ein Unterschreiten der Mindeststeuersätze durch die nationalen Mitgliedsstaaten unangemessen beschränkt wird.

→ Die EEAG in der derzeitigen Fassung führen zu Inkonsistenzen zu den Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG), die es zu vermeiden gilt. Die neuen Vorgaben zu nicht-harmonisierten Steuern sind unangemessen und führen zu einer Benachteiligung solcher Unternehmen mit Sitz in Mitgliedsstaaten, die eine ambitionierte Energie- und Strombesteuerung vornehmen, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland.

5.7 Kostenentlastungen von Finanzierung der EE-Fördermaßnahmen (180)-(186)

EE-Kostenreduzierung beim Einhalten bestimmter Kriterien möglich, aber zu restriktiv

Entlastungen müssen insoweit zulässig sein, wie sie gleichmäßige Wettbewerbschancen zwischen verschiedenen EU-Staaten sowie auch gegenüber Nicht-EU-Staaten und gegenüber Sektoren mit unterschiedlichem Primärenergieeinsatz herbeiführen, indem sie einseitige Kostenbelastungen durch nationale oder EU-weite Sonderregelungen ausgleichen und damit zu

vergleichbaren EE-Belastungen für Unternehmen führen, die im gegenseitigen Wettbewerb stehen. Diese Mindestbelastungen müssen auf einem Niveau liegen, das auch die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gewährleistet. Diesbezüglich haben sich beispielsweise die in Deutschland bisher angewendeten Entlastungsregeln als gerechtfertigt und notwendig erwiesen.

Damit wird auch die Forderung aus (184), die Entlastung müsse zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, insofern erfüllt, als dass die Verweigerung der Entlastung zu einer, wenn auch nicht EU-lokalen, so doch globalen Verschlechterung des Umweltschutzes durch Verlagerung der Produktion führt. Zur Erreichung von Umweltschutzziele beispielsweise im Verkehrssektor ist auch eine einseitige Belastung von stromintensiven Unternehmen gegenüber nicht strombasierten Verkehrsträgern zu verhindern. Diese Aspekte werden im Entwurf nicht bedacht.

Nichtbelastung von eigenerzeugtem Strom ermöglichen

- (181) fordert, dass alle Energieverbraucher die Kostenbelastung aus der Förderung Erneuerbarer Energien im Strombereich tragen sollten. Dies ist nicht sachgerecht, da dadurch auch Verbraucher belastet würden, die z.B. statt Strom andere Energien verwenden, oder solche Verbraucher, die ihren Strom in eigenen Anlagen i.d.R. umweltfreundlich erzeugen. Die Pflicht zur Tragung der EE-Förderkosten sollte daher dahingehend beschränkt werden, dass lediglich all diejenigen erfasst werden, auf die im jeweiligen vom Mitgliedstaat festgelegten Fördermechanismus die Förderkosten gewälzt werden. Hierzu könnte z.B. statt des Adressaten „all energy consumers“ auf den Begriff des „final electricity customer“ abgestellt werden, der in EU-Richtlinie 2009/72/EG definiert ist.
- Stromeigenerzeugung gerade im Bereich der Industrie findet in der Regel auf eine ökologisch sinnvolle Art und Weise statt, etwa in Form von gekoppelter Strom- und Wärmeerzeugung (KWK), durch energetische Verwertung von Reststoffen aus der industriellen Produktion (z. B. Kuppelgase) oder planbaren EE-Anlagen (z.B. Laufwasserkraftwerke). Die Wirtschaftlichkeit dieser ökologisch sinnvollen Technologie oder Verwertung wäre bereits bei einer Belastung der Eigenstromerzeugung mit anteiligen EE-Förderkosten massiv gefährdet. Industrielle KWK-Betreiber erhielten den fragwürdigen wirtschaftlichen Anreiz, ihre KWK-Anlagen zu entkoppeln, den Strom am Markt zu beschaffen und Dampf separat zu produzieren. Der Vorteil des hohen Brennstoffnutzungsgrades ginge hierbei verloren. Die hocheffiziente industrielle KWK-Stromerzeugung, die als Beitrag zur energetisch effizienten Nutzung von Energie politisch gewollt ist, würde wegfallen. Im Hinblick auf diese aus Klimaschutzgründen gewünschte und angereizte Technologie wäre es daher unsinnig, diese mit ebenfalls klimapolitisch motivierten Zusatzkosten zu belasten und so auszubremsen. Nicht zuletzt steht eine Belastung der KWK oder der energetischen Reststoffverwertung dem im EU-Grünbuch anerkannten Kernziel einer THG-Emissionsminderung entgegen. Eine geringere Nichtausschöpfung des KWK-Potentials bzw. des Potentials der energetischen Reststoffverwertung führt zu einer THG-Emissionserhöhung, was das oben genannte Kernziel konterkariert.

Um Stromeigenerzeugung nicht auf eine kontraproduktive Weise mit EE-Förderkosten zu belasten, sollte in den EEAG vorgesehen werden, dass eine Nichtbelastung jeglicher ökologisch wertvoller industrieller Stromeigenerzeugung (wie z.B. in KWK-Anlagen, durch Reststoffverstromung, in planbaren EE-Anlagen wie etwa Laufwasserkraftwerken, etc.) mit EE-Förderkosten keine Beihilfe darstellt.

Kombinierte Betrachtung von Handels- und Stromintensität als Kriterium nicht ausreichend

- Die Beschränkung auf die vorgeschlagene kombinierte Betrachtung von Handels- und Stromintensität (184) führt dazu, dass stromintensive Unternehmen von der Entlastung möglicherweise ausgeschlossen werden, weil sie nur eines der beiden Kriterien (Stromintensität, nicht aber Handelsintensität) erfüllen, auch wenn dies möglicherweise in sehr starkem Maße der Fall ist.
- Dieses Problem wird besonders deutlich bei Betrachtung zusammenhängender Wertschöpfungsketten: Möglicherweise weist das betrachtete Unternehmen oder die Branche des Vorleistungsproduktes keine hohe Handelsintensität auf, die nachgelagerten Wertschöpfungsstufen aber sehr wohl. Wenn nun die vorgelagerte Produktionsstufe sehr stromintensiv ist, die nachgelagerte aber nicht, so verfehlt jede der beiden Stufen separat betrachtet eines der beiden geforderten Kriterien und wird daher von der Entlastung ausgeschlossen, während bei einer ganzheitlichen Betrachtung sowohl die Handelsintensität (der internationale Wettbewerb) als auch die hohe Stromintensität offensichtlich werden kann.
- Zusätzlich muss daher - analog zur Carbon-Leakage-Liste - ein Sektor (bzw. ein Unternehmen(steil)) auch dann beihilfeberechtigt sein, wenn er entweder nur über eine besonders hohe Handelsintensität oder nur über eine besonders hohe Stromintensität verfügt. Die Erfüllung eines der beiden Kriterien Handels- oder Stromintensität muss als gleichberechtigte Alternative neben der kumulativen Erfüllung beider Kriterien anerkannt werden, wobei bei der kumulativen Erfüllung niedrigere Schwellenwerte angesetzt werden müssen als bei der alleinigen Betrachtung eines der beiden Kriterien. VIK schlägt daher vor, dass eine Beihilfeberechtigung auch dann vorliegt, wenn – neben der im Entwurf vorgesehenen kumulativen Betrachtung – entweder die Kosten zur Förderung der Erneuerbaren Energien zu einem Anstieg der Produktionskosten von mindestens 5% der Bruttowertschöpfung führen oder die Handelsintensität (einschließlich EU-internem Handel, s. dazu weiter unten) mindestens 15% beträgt.
- Für die Bejahung der Beihilfeberechtigung bei Vorliegen einer besonders hohen Stromintensität spricht auch, dass das Kriterium der „Handelsintensität“, auch unabhängig vom vorgeschlagenen Schwellenwert, als quantitatives Kriterium in vielen Fällen mit zu großen Mängeln behaftet sein kann, um als geeigneter Indikator dafür zu dienen, ob die Zusatzkosten aus der Belastung mit der EEG-Umlage an Kunden weitergegeben werden können:
 - Es berücksichtigt zum einen keinerlei Form von potenziellem Wettbewerb. So übt bereits die Existenz ausländischer Wettbewerber einen hohen Wettbewerbsdruck auf inländische Unternehmen aus, der es verhindert, dass Kostensteigerungen weitergegeben werden

können. Denn es besteht ganz klar die Gefahr von Absatzrückgängen, sobald auf nationaler Ebene die Preise aufgrund von nationalen Kostensteigerungen angehoben werden, da dann ausländische Wettbewerber im heimischen Markt einen Kostenvorteil erhalten und dadurch auf dem nationalen Markt bevorteilt werden. Somit kann auch bei einer im Moment gering erscheinenden tatsächlichen Handelsintensität, bspw. gemessen am Import- oder Exportvolumen, ein sehr starker Wettbewerbsdruck vorhanden sein, ohne dass sich dies in konkreten Handelsströmen niederschlägt. Eine solche Intensivierung der grenzüberschreitenden Handelsströme würde sich erst dann ergeben, wenn die Kosten und damit die Preise tatsächlich erhöht würden. Gerade das gilt es aber zu vermeiden.

- Darüber hinaus berücksichtigt dieses Kriterium nicht den Standortwettbewerb um Ansiedlungen neuer Produktionen. Ansiedlungsentscheidungen sind sehr stark von den Kosten für die jeweilige Infrastruktur abhängig, bei stromintensiven Unternehmen gilt dies insbesondere für die Energiekosten. Existieren hier nationale Unterschiede, die zu höheren Standortkosten (etwa bei den Betreibern von Industrieparks) führen, kann dies in der Regel den Ausschlag für die Standortwahl geben. Dies schlägt sich nicht unmittelbar in dem vereinfachenden Indikator „Handelsintensität“ nieder, ist aber für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit eines ganzen Standortes (Landes) entscheidend. Daher müssen z.B. Betreiber von Industrieparks mit den Unternehmen gleichgestellt werden, die im Industriepark produzieren, da die Produkte der Industrieparkbetreiber integraler Bestandteil der Produkte sind, die auf den Warenmärkten im Wettbewerb stehen.
- Davon unabhängig sollte der Schwellenwert für die Produktionskostensteigerung durch volle EE-Belastung im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung im Rahmen der kombinierten Betrachtung von Handels- und Energieintensität auf „mindestens 2,5%“ angepasst werden.

Berücksichtigung der Handelsintensität mit EU-Staaten zwingend erforderlich

- Bei Berücksichtigung der Handelsintensität (als alleiniges oder kombiniertes Kriterium wie oben vorgeschlagen) wird auf Drittländer (184), also Nicht-EU-Staaten, abgestellt. Dies geht völlig an der Realität vorbei. Heutzutage sind die zusätzlichen Kostenbelastungen, die aus der nationalen Förderung von EE resultieren, bereits innerhalb der EU sehr unterschiedlich. Daher müsste eine Betrachtung des internationalen Wettbewerbs nicht vornehmlich am Handel mit Nicht-EU-Staaten ansetzen, sondern insbesondere auch den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen.¹ Es kommt hinzu, dass nicht selten Waren aus Drittstaaten in bestimmten Ländern der EU ankommen und dann sofort in andere EU-Staaten weitergeleitet werden. Diese Waren werden statistisch dem EU-Binnenhandel zugeordnet, obwohl sie von der Sache her den Handelsbeziehungen zu Drittstaaten zuzurechnen sind. Dadurch wird die statistisch ermittelte Handelsintensität gegenüber Drittstaaten unterschätzt.
- Zudem sollte das Kriterium der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit in den EEAG verankert werden: Eine Begrenzung der Kosten kann erfolgen, wenn die intermodale

¹ Siehe u.a. DIW Berlin "Politikberatung kompakt 75 - Reformvorschlag einer Begünstigung für stromintensive Produkte in Anlehnung an die Strompreiskompensation im EU-Emissionshandelssystem" (S. 49/50).

Wettbewerbsfähigkeit des Sektors oder einer Gruppe von Unternehmen ohne eine Begrenzung der Kosten gefährdet wäre.

Anwendung der Kriterien auf Unterbranchen, Unternehmensebene bzw. Prozesse ermöglichen

- Es ist unklar, ob die Erfüllung des Kriteriums der Stromintensität („Anstieg der Produktionskosten zur Bruttowertschöpfung“) auf Basis einer Branche (sector) oder auf individueller Ebene gefordert wird. Die Betrachtung ausschließlich auf Branchenebene erscheint jedoch in vielen Fällen zu einschränkend. Damit würde es von der Zuordnung einzelner Unternehmen zu bestimmten Branchen abhängen, ob sie antragsberechtigt wären. Die Stromintensität der Branche wird jedoch nicht nur vom jeweiligen Unternehmen, sondern gerade auch von den übrigen Unternehmen in dieser Branche bestimmt. Je nach Heterogenität der Branche kann es zu einer Situation kommen, in der ein Unternehmen eindeutig das Stromintensitätskriterium erfüllt, aber aufgrund einer sehr großen Aggregation die Branche im Durchschnitt dieses Kriterium verfehlt. Damit würde das stromintensive Unternehmen (bzw. der stromintensive selbständige Unternehmensteil) gegenüber potenziellen Wettbewerbern im Ausland, in der die Branche bspw. anders strukturiert ist, deutlich benachteiligt. Eine analoge Argumentation gilt auch für die Handelsintensität, für die in (184) explizit eine Branchenbetrachtung gefordert wird.

Daher sollte die Erfüllung der Kriterien nicht auf eine Erfüllung auf Branchenebene beschränkt sein, stattdessen muss für die nationale Ausgestaltung durch den Mitgliedstaat auch die Möglichkeit zugelassen werden, eine Betrachtung einzelner Teilbranchen, Unternehmen bzw. Unternehmensteile oder Prozesse vorzunehmen. Daneben wäre bei Unternehmen, die diese quantitativen Kriterien trotz Energieintensität der von ihnen betriebenen industriellen Prozesse nicht erfüllen, ein anderer Prüfmaßstab notwendig. Hier kommt eine Orientierung an anderen europarechtlichen Regelungen in Betracht, in deren Rahmen für bestimmte Aktivitäten bereits besonders hohe Stromintensitäten oder die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung von Strom als Ausgangsstoff festgestellt worden ist, beispielsweise in der Energiesteuerrichtlinie.

Spielraum für nationalen Gesetzgeber ermöglichen

- Aus diesen Gründen muss es Mitgliedsstaaten - zusätzlich zu den Kriterien Handels- und Energieintensität auf (Teil-)Branchen-, Unternehmens(teil)- oder Prozessebene - ermöglicht werden, eigene Kriterien festzulegen, über welche die Notwendigkeit einer Beihilfe nachgewiesen werden kann. Es sollte daher klargestellt werden, dass die EEAG lediglich einen Rahmen vorgeben, und dem nationalen Gesetzgeber innerhalb dieses Rahmens ein eigenständiger Spielraum verbleibt, wie er nationale Entlastungsregelungen ausgestaltet. Dies ist notwendig, um den auf nationaler Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Förderregimes, die mit sehr verschiedenen Kostenbelastungen verbunden sind, Rechnung tragen zu können. Dies kann z.B. auch gleitende Einstiegskriterien statt harter Schwellenwerte betreffen.

- In diesem Zusammenhang sollte dem Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei Unterschreiten der vorgegebenen quantitativen Kriterien Betroffenen eine Entlastung zu gewähren, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen werden kann.

Entlastung in angemessenem Rahmen zulassen und administrative Abwicklung erleichtern

- In (186) wird eine starke Begrenzung der Entlastung vorgesehen. Dies ist im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf die Sicherung der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit zu restriktiv, da damit Verzerrungen, die aufgrund nationaler oder sektoraler Sonderbelastungen entstehen, nicht ausgeglichen werden können. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass selbst wenn innerhalb der EU gleichmäßige Wettbewerbsbedingungen geschaffen würden, ein Unternehmen gegenüber einem EU-externen Wettbewerber oder gegenüber Wettbewerbern mit anderen Primärenergieeinsatzstrukturen weiterhin einen Nachteil haben wird, der umso größer ist, je größer die harmonisierte Belastung innerhalb der EU ist. Entsprechendes gilt für Unternehmen, denen keine Entlastung gewährt wird. Im Einzelnen:
 - Die vorgesehene Beschränkung der Entlastung auf höchstens 80% - 85% der regulären Umlage ist viel zu strikt, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Eine solche prozentuale Orientierung an der nichtreduzierten Kostenbelastung trägt einerseits nicht den zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Kostenbelastungshöhen Rechnung. Zum anderen würde dieser Mechanismus bei steigenden EE-Förderkosten, wie in der Vergangenheit zu beobachten, im Zeitablauf zu steigenden Belastungen der stromintensiven Unternehmen führen. Bei national unterschiedlich stark steigenden Kostenbelastungen würde das das Ungleichgewicht im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten noch verschärfen. Ziel muss die Schaffung gleichmäßiger Wettbewerbsvoraussetzungen sein. Dies wird aber nur durch die Vorgabe einer absoluten statt einer prozentualen Mindestbelastungshöhe erreicht. Die Höhe dieser Mindestbelastung muss neben dem inner-europäischen Wettbewerb auch den globalen Wettbewerb mit Konkurrenten aus Staaten in den Blick nehmen, in denen keine Belastung durch EE-Förderkosten existiert. Vor diesem Hintergrund scheint eine Festlegung der Mindestbelastungshöhe auf den Wert von 0,5 €/MWh sachgerecht. Dieser entspricht der Höhe des im europäischen Energiesteuerrecht vorgesehenen Mindeststeuersatzes.
 - Eine Degression der Entlastung (Anstieg des Mindestselbstbehalts von 15% auf 20% zum 1.1.2018) ist nicht angemessen. Gerade bei steigenden Kostenbelastungen muss vielmehr eine im entsprechenden Maße steigende Entlastung möglich sein, um die Entlastungsregel wirtschaftlich nicht zu entwerten.
 - Die Belastungsbegrenzung sollte nicht nur für den begrenzten Zeitraum bis 2020 gelten. Es sollte in den EEAG zum Ausdruck kommen, dass eine Belastungsbegrenzung auch in der sich 2020 anschließenden Überarbeitung der Leitlinie möglichst aufrecht zu erhalten ist, da auch im Zeitraum nach 2020 eine zusätzliche Belastung mit EE-Förderkosten zu erwarten ist.

- Die Zahlung als Pauschalbetrag sollte vermieden werden, da damit vermutlich verbunden ist, dass die betroffenen Unternehmen zunächst in Vorleistung treten müssen und dann – mit Zeitverzug – eine Erstattung beantragen müssen. Stattdessen sollte gleich ein reduzierter Belastungsbetrag in Rechnung gestellt werden. Damit ließe sich auch bürokratischer Aufwand vermeiden.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen einer Begrenzung von Belastungen sollte nicht jedes Jahr neu nachgewiesen werden müssen, sondern lediglich bei der erstmaligen Beantragung der Belastungsbegrenzung, und dann für einen längeren Zeitraum als erfüllt angesehen werden. Eine solche längerfristige Verlässlichkeit vermeidet nicht nur unnötigen bürokratischen Aufwand, sondern ist auch für Investitionsentscheidungen von großer Bedeutung.
- ➔ ***Es ist grundsätzlich positiv zu werten, dass Industrieentlastungen zur Vermeidung von Carbon Leakage - mit der Anerkennung von Klimaschutzkosten (seitens der Erneuerbaren Energien) auch außerhalb des Emissionshandelssystems - möglich sind. Dadurch wird der globale Wettbewerb zumindest in den Blick genommen.***
- ➔ ***Die konkrete Ausgestaltung der Kriterien und der Entlastungshöhe ist allerdings viel zu restriktiv, und es bedarf daher sachgerechter Entlastungsmöglichkeiten, die sich sowohl an der globalen Wettbewerbsfähigkeit als auch an der unterschiedlichen EE-Belastungssituation zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten orientieren.***

5.9 Beihilfen zur Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazität (201)-(219)

Kapazitätsmarkt nur als Ultima Ratio zur Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazität

Aus Sicht der stromverbrauchenden Industrie ist Versorgungssicherheit ein hohes Gut und ein wichtiger Standortfaktor. Unzureichende Stromerzeugungskapazität, die zu Unterbrechungen der Stromversorgung führt, muss daher vermieden werden. Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus stößt allerdings auf erhebliche Bedenken:

- So ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob ein separater Kapazitätsmechanismus überhaupt erforderlich ist; aus heutiger Sicht sollte vielmehr der bestehende Energy-only-Markt gestärkt werden und - falls erforderlich - durch Anpassung der Marktregeln in die Lage versetzt werden, ausreichende Kapazitätsanreize zu setzen. Die Einführung eines Kapazitätsmechanismus würde demgegenüber einen weiteren regulatorischen Eingriff in den Markt und damit eine weitere Einschränkung des Energy-only-Marktes bedeuten.
- Desweiteren wäre ein einmal eingeführter Kapazitätsmechanismus aufgrund der langfristigen Perspektive im Bereich des Kraftwerksbaus nur schwerlich reversibel und sicherlich nur sehr schwer anpassbar.
- Schließlich besteht die Gefahr, dass (nationale) Kapazitätsmechanismen den Wettbewerb innerhalb der EU verzerren und die weitere Integration des EU-Binnenmarktes verzögern.

Grundsätzlich sollte daher mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden und marktbasierende Lösungen zur Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazität gefunden werden. Ein expliziter Kapazitätsmarkt darf allenfalls als Ultima Ratio in Frage kommen.

Notwendige detaillierte Begründung u. Quantifizierung eines Kapazitätsmechanismus

- Aufgrund der weiterhin bestehenden Unklarheit, inwiefern der bestehende Energy-only-Markt in der Lage ist, ausreichende Kapazitätsanreize zu setzen, begrüßt VIK ausdrücklich, dass die EEAG vorsehen, dass die Notwendigkeit eines Kapazitätsmechanismus vom Mitgliedstaat detailliert zu begründen (207, 208) und zu quantifizieren ist.

Irreversibler Mechanismus droht

- VIK befürchtet, dass einmal eingeführte Kapazitätsmechanismen nur schwerlich reversibel sein werden. Daher ist bei der Einführung entsprechender Mechanismen besondere Sorgfalt geboten. Insofern sollte zwingend eine Möglichkeit vorgesehen werden, den Kapazitätsmechanismus wieder abzuschaffen oder gezahlte Beihilfen zurückzufordern, wenn er sich als nicht (mehr) notwendig erweist. Dies ist insofern unabdingbar, um ein klares Signal an potenzielle Nutznießer des Mechanismus zu senden. Allerdings sollte bereits bei / vor der Einführung eines Kapazitätsmechanismus bedacht werden, dass aufgrund der geschilderten Effekte eine mögliche Abschaffung mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

Berücksichtigen von flexiblem Nachfrageverhalten und industriellem Lastmanagement

- Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch Vorhaltung ausreichender Kapazität kann nicht nur durch die Schaffung zusätzlicher Erzeugungskapazität erfolgen. Auch nachfrageseitige Maßnahmen, insbesondere im Bereich großer industrieller Letztverbraucher, können zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Erzeugung und Verbrauch beitragen. Insofern sollten die entsprechenden Potenziale für flexibles Nachfrageverhalten und industrielles Lastmanagement berücksichtigt werden. Dies gilt in einem ersten Schritt bei der Beurteilung, ob ein separater Kapazitätsmechanismus überhaupt erforderlich ist (207) – möglicherweise lassen sich durch andere Maßnahmen im energiewirtschaftlichen regulatorischen Maßnahmen ausreichend Flexibilitätspotenziale auf der Nachfrageseite heben, um den (erwarteten) Kapazitätsbedarf zu decken. Im zweiten Schritt, falls die Einführung eines Kapazitätsmechanismus als erforderlich angesehen wird, müssen sich nachfrageseitige Maßnahmen gleichberechtigt mit anderen Maßnahmen (Kraftwerksinvestitionen, Speicher etc.) innerhalb dieses Kapazitätsmechanismus beteiligen können (211). Dazu muss sichergestellt sein, dass andere Elemente des energiewirtschaftlichen Rahmens die Teilnahme nachfrageseitiger Maßnahmen nicht behindern.

Marktbasierende Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen

- Aus Sicht des VIK sollten Kapazitätsmechanismen die erforderlichen Anreize setzen. Dies kann am besten durch Mechanismen erfolgen, die so weit wie möglich marktbasierend sind. VIK begrüßt deshalb die in (214) und (215) gemachten Vorgaben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass lediglich Kapazitätsmechanismen zulässig sind, die auf einer expliziten

Ausschreibung durch eine zentrale Stelle basieren. Auch die Schaffung von marktwirtschaftlichen Mechanismen, in denen Anbieter Kapazitäten und Flexibilitäten anbieten können, muss zulässig sein.

Keine Verzerrung von Wettbewerbsanreizen

- Die vorgesehene Teilnahmemöglichkeit an Kapazitätsmechanismen über nationale Grenzen hinweg (218b) wird sehr begrüßt, ebenso die Vorgabe der Berücksichtigung der Auswirkungen eines nationalen Kapazitätsmechanismus auf Investitionsanreize in erforderliche Netzkapazitäten (219a). Daneben sollte sichergestellt sein, dass nationale Kapazitätsmechanismen nicht zur Verzerrung von Kapazitätsanreizen in benachbarten Mitgliedstaaten führen.
- VIK unterstützt die Vorgabe in (219c), wonach ein Kapazitätsmechanismus nicht zur Verzerrung von Anreizen im Hinblick auf vor Einführung des Mechanismus in Betrieb gegangene Kraftwerke führen darf. Hier ist auch der Zusammenhang zu (156) zu beachten, die Windfall-Profits für existierende Kraftwerke ausschließt. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass durch Einführung eines Kapazitätsmechanismus keine bereits bestehenden Kapazitäten vom Markt genommen werden.
- Es ist zu begrüßen, dass in (218a) keine Technologieneutralität im Sinne einer expliziten Festlegung auf einen bestimmten Kraftwerkstypus erfolgt, sondern stattdessen der nationale Gesetzgeber Freiheiten dahingehend erhält, bestimmte energiewirtschaftlich-technische Vorgaben für potenzielle Teilnehmer zu machen. Dies kann z.B. die Flexibilität, etwa die Laständerungsgeschwindigkeit, der erforderlichen Kapazitäten betreffen, sofern dies aufgrund der Erfordernisse des gesamten Energieversorgungssystems notwendig ist. In einem System mit einem hohen Anteil an volatiler Erzeugung etwa durch Strom aus Wind- oder PV-Anlagen sind an die Flexibilität der Kapazitäten, sei es kraftwerks- oder nachfrageseitig, sicherlich andere Anforderungen zu stellen als in anderen Energieversorgungssystemen, die stärker durch steuerbare Erzeugungseinheiten gekennzeichnet sind. Allerdings ist die in (210e) zum Ausdruck kommende Präferenz für CO₂-arme Technologien kritisch zu hinterfragen. Zwar unterstützt VIK grundsätzlich das Ziel einer CO₂-Reduktion, allerdings sollte dies durch die dafür explizit geschaffenen Instrumente erfolgen, anstatt einen Kapazitätsmechanismus, der die Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazität zum Ziel hat, damit zu überfrachten.
- Ebenso sollte die in (210a) vorgesehene Beschränkung auf die Vergütung der Leistungsbereitstellung hinterfragt werden. Die Berücksichtigung der Vergütung gelieferten Arbeit sollte nicht ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte diese Frage bei der konkreten Ausgestaltung des Mechanismus auf nationaler Ebene beantwortet werden.
- ➔ ***Deshalb ist es positiv zu bewerten, dass die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit eines Kapazitätsmechanismus detailliert zu begründen und zu quantifizieren haben und hohe Anforderungen an Nachweis der Notwendigkeit von Kapazitäts-mechanismen gestellt werden. Wenn Kapazitätsmechanismen entstehen, ist zudem eine europäisch harmonierte Lösung wünschenswert.***

7. Anwendbarkeit der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (227)-(231)

Rückwirkungsgefahr

(229) sieht vor, dass Beihilfen hinsichtlich der Begrenzung der Kosten zur Unterstützung von EE ab dem 5. Dezember 2010 mit den Anforderungen der Nummer 5.7 des Kommissionsvorschlags EEAG in Einklang stehen müssen. Damit besteht die Gefahr einer rückwirkenden Anwendung. Eine solche Rückwirkung würde auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten - insbesondere Vertrauensschutz - höchst zweifelhaft sein, weil die erst in Entwicklung befindlichen neuen EEAG schon in dem eröffneten Beihilfeverfahren gegen das deutsche EEG Anwendung fänden.

Fazit

Das Anhäufen von Maßnahmen im Rahmen von Energie- und Klimapolitikinstrumenten hat zu einer starken Steigerung von Kosten für Stromverbraucher geführt. Das betrifft alle Strompreiselemente, d.h. die Kosten für die Erzeugung, für deren Transport, für die Förderung von erneuerbaren Energien und für die Zertifikate des EU-Emissionshandels etc. Dies zusammen schafft eine Situation mit starken Wettbewerbsnachteilen der energieintensiven Industrie in der EU gegenüber globalen Wettbewerbern, die nicht ohne Folgen geblieben ist. In Zeiten einer ökonomischen Krise in der EU können derartige Wettbewerbsnachteile nicht kompensiert werden und so ist seit Beginn der Krise die Beschäftigung im produzierenden Gewerbe um fast 11 % gesunken. Mehr als 3,8 Mio. industrielle Arbeitsplätze gingen seit 2008 verloren.

Falls kein konsequentes Gegensteuern erfolgt, wird die Verlagerung von industrieller Produktion in Länder außerhalb der EU weiter fortschreiten. Die wichtige Gegensteuerung muss zum Ziel haben,

- die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen energieintensiven Industrien in den globalen Märkten und das Vertrauen der Investoren in die EU-Standorte wiederherzustellen
- und industrielle Wertschöpfungsketten zu erhalten.
- Dies muss durch eine stabile, planungssichere EU-Energie- und eine daran angemessene Wettbewerbspolitik (inklusive des Beihilferechts) erfolgen.

VIK ist seit 65 Jahren die Interessenvertretung von energieintensiven Unternehmen aller Branchen wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Er berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im VIK haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammen geschlossen.